

Nr.	1040				
Leistung	Professionelle Zahnreinigung				
Punktzahl	28	Faktor	1,0	2,3	3,5
Punktwert Ct.	5,62421	Gebühr €	1,57	3,62	5,51

Die Leistung umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen, je Zahn oder Implantat oder Brückenglied. Die Leistung nach der Nummer 1040 ist neben den Leistungen nach den Nummern 1020, 4050, 4055, 4060, 4070, 4075, 4090 und 4100 nicht berechnungsfähig.



### Berechnungsfähig

- für professionelle Zahnreinigung (PZR) der Zahn- und Wurzeloberfläche
- je Zahn, Implantat oder Brückenglied
- häufig als Vorbehandlung einer weiteren Parodontalbehandlung
- im Rahmen einer Erhaltungstherapie/Recall
- als einzelne Behandlungsmaßnahme



### Abgegolten

- Entfernen supragingivaler Beläge
- Entfernen gingivaler Beläge
- Reinigung der Zahnzwischenräume
- Entfernung des Biofilms
- Oberflächenpolitur
- Fluoridierung



### Zusätzlich berechnungsfähig

- eingehende Untersuchung (GOZ-Nr. 0010)
- Beratung (GOÄ-Nr. 1)
- Mundhygienestatus/Unterweisung (GOZ-Nr. 1000)
- Kontrolle des Übungserfolges (GOZ-Nr. 1010)
- lokale Medikamentenanwendung mit individueller Schiene (GOZ-Nr. 1030)
- Fissuren- und Glattflächenversiegelungen (GOZ-Nr. 2000)
- Behandlung überempfindlicher Zahnflächen (GOZ-Nr. 2010)
- Kontrolle/Finieren/Polieren einer Restauration (GOZ-Nr. 2130)
- Röntgendiagnostik (GOÄ-Nrn. 5000 ff.)
- Vitalitätsprüfung (GOZ-Nr. 0070)
- Anästhesien (GOZ-Nrn. 0080 bis 0100)
- Parodontalstatus (GOZ-Nr. 4000)
- Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen (GOZ-Nr. 4020)
- Beseitigung von scharfen Kanten (GOZ-Nr. 4030)
- Entfernung von **sub**gingivalen Belägen auf nicht chirurgischem Wege (analoge Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ)

- Entnahme Abstrichmaterial zur mikrobiologischen Untersuchung (GOÄ-Nr. 298)
- Untersuchung Körpermaterial mit Reagenzzubereitungen (GOÄ-Nr. 3511)
- Untersuchung Speichelviskosität (GOÄ-Nr. 3712)
- Untersuchung Speichel-pH-Wert (GOÄ-Nr. 3714) und Bikarbonat (GOÄ-Nr. 3715)
- Untersuchungen zum Nachweis von Bakterien (GOÄ-Nrn. 4504, 4530, 4538, 4605, 4606)
- Untersuchungen zum Nachweis von Pilzen (GOÄ-Nr. 4715)
- u.v.m.



### Nicht berechnungsfähig

- neben lokaler Fluoridierung (GOZ-Nr. 1020)
- neben der Entfernung harter und weicher Beläge (GOZ-Nrn. 4050, 4055)
- neben der Kontrolle/Nachreinigung nach GOZ-Nummern 4050, 4055, 1040 (GOZ-Nr. 406)
- neben subgingivaler Konkremententfernung (GOZ-Nrn. 4070, 4075)
- neben offener Kürettage (GOZ-Nrn. 4090, 4010)
- an herausnehmbarem Zahnersatz
- für die Entfernung **subgingivaler** Beläge
  - chirurgisches Vorgehen (GOZ-Nrn. 4070 ff.)
  - nicht chirurgisches Vorgehen (analoge Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ)
- für Reinigung anderer oraler Strukturen (z.B. Zungenrücken etc. bei full-mouth-desinfection) (analoge Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ)



### Besonderheiten

- gegenseitige Leistungsausschlüsse der professionellen Zahnreinigung mit den GOZ-Nrn. 1020, 4050, 4055, 4060, 4070, 4075, 4090, 4010
- keine Beschränkung hinsichtlich der Häufigkeit oder Frequenz der PZR
- je Zahn, Implantat oder Brückenglied
- nur die Entfernung supragingivaler und gingivaler (nicht subgingivaler) Beläge ist in der GOZ-Nr. 1040 enthalten



### Bestimmung der Gebührenhöhe

Gemäß § 5 Abs. 2 der GOZ erfolgt die Bemessung der Gebühren unter Berücksichtigung von:

Erhöhte Schwierigkeit der Leistung/des Krankheitsfalls wegen ...

Überdurchschnittlicher Zeitaufwand der einzelnen Leistung wegen ...

Besondere Umstände bei der Ausführung durch ...

z. B.:

- geringe Mundöffnung
- reduzierter Allgemeinzustand
- starke Blutung bei der Entfernung der Beläge
- hohe Schmerzhaftigkeit mit entsprechenden Begleitmaßnahmen
- Maßnahmen im Bereich von Implantaten
- Belagsentfernung im Bereich von schwer zugänglichen Stellen z.B. infolge Zahnersatzes
- massive Beläge
- starker Würgereiz
- u.v.m.



## Unterschiede zur GOZ '88

- neu aufgenommene Leistung in die GOZ 2012